

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 61 (1988)

Heft: 5

Artikel: Zusammenfassender Bericht über eine vorläufige Beweisaufnahme betreffend Verpflegungsüberfassung in einer RS

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-519358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenfassender Bericht über eine vorläufige Beweis- aufnahme betreffend Verpflegungsüberfassung in einer RS

Dass ab und zu in Schulen und Kursen eine Verpflegungsüberfassung vorkommt, ist sicher unbestritten. Wie und mit was für Folgen eine solche – nicht nur für die Beteiligten – unerfreuliche Angelegenheit abgeschlossen wird, beschreibt nachfolgender Bericht. Wir möchten aufzeigen, dass es sich immer lohnt, vor, während und nach dem Dienst die Vorschriften strikte einzuhalten. Nur so ist es möglich, eine Verpflegungsüberfassung am Ende des Dienstes zu vermeiden.

1. Sachverhalt

In der letzten Woche einer RS bemerkten Qm und Four bei ihren Abschlussarbeiten, dass sich im Truppenhaushalt (TH) der Schule ein beträchtlicher Passivsaldo ergab (ca. Fr. 11'000.-). Da die Organe des Kom D die Ursache dieses Defizits nicht finden konnten und die Situation sich nicht mehr bereinigen liess, wurde das OKK um Durchführung einer Revision ersucht. Diese brachte schwere Mängel und Versäumnisse in der Hauhaltführung, insbesondere bei der Warenbewirtschaftung zutage, was die Einleitung einer militärgerichtlichen Untersuchung zur Folge hatte.

2. Schlussbericht des Untersuchungsrichters

Dieser hält im wesentlichen folgendes fest:

2.1. Organe des Kom D

Während der erwähnten RS lagen die kommissariatsdienstlichen Aufgaben in den Händen der Qm und der Einheitsfouriere. Beide Qm (1. und 2. Qm) verdienten während einer halben RS den Hptm-Grad in der Funktion eines Qm ab, eine Charge, die sie Anfang der achtziger Jahre schon einmal während der ganzen RS bekleidet hatten. Sodann hatten sie seither auch fünf WK bestanden und verfügten somit über eine reiche Erfahrung als Qm. Die vier Fouriere dagegen verdienten nach im Herbst 1986 bestandener Fourierschule in der RS ihren Grad ab. Alle vier waren zum allerersten Mal in der Charge eines Einheitsfouriers eingesetzt und verfügten über keinerlei praktische Erfahrungen. Für die kommissariatsdienstlichen Belange und die fachtechnische Ausbildung unterstanden sie den Weisungen des Qm.

Der UR kam nach eingehender Untersuchung zum Schluss, dass die genannten Oblt und Four verschiedene Straftatbestände erfüllt hatten.

2.2. Kp Kdt

Der UR vertritt die Auffassung, dass die Überwachung des Kom D durch die Kp Kdt insgesamt ebenfalls als unzureichend zu betrachten ist. Auch wenn einzuräumen sei, dass es nicht Sache eines Kp Kdt sein könne, Buchhaltungsunterlagen auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit zu prüfen, so hätten sie sich dennoch regelmässig diese Unterlagen von ihren Four zum Visum vorlegen lassen müssen. Aufgrund der zahlreichen fehlenden Visa auf Verpflegungsplänen, Warenkontrollen und Bilanzen des TH müsse geschlossen werden, dass sich die Kp Kdt um den TH nicht oder nur ungenügend gekümmert hätten. In diesem Zusammenhang sei allerdings zu betonen, dass es in erster Linie an den Four gewesen wäre, ihre Kdt durch Vorlage dieser Unterlagen ins Bild zu setzen, was aber allzu häufig versäumt worden sei.

2.3. Schulkdt

Der UR stellt fest, dass grundsätzlich in Bezug auf die Überwachung des Kom D durch den Schulkdt dieselben Feststellungen wie unter Ziffer 2.2. gelten. Zwar seien vom Schulkdt auf den erwähnten Buchhaltungsunterlagen keine Unterschriften zu leisten, doch hätte hier immerhin auffallen müssen, dass ausser den zwei Revisionsprotokollen des 1. Qm sonst nie mehr solche schriftlichen Berichte seitens der Qm abgegeben worden seien.

2.4. OKK

Die Oberaufsicht durch das OKK sei nicht zu beanstanden. Diese sei regelmässig durch eine Revision der von den Qm einzureichenden Buchhaltungsunterlagen sowie durch einen Besuch eines OKK-Revisoren in der Schule wahrgenommen worden.

3. Strafbare Handlungen der beiden Qm

3.1. Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art 72 MStG):

Wegen Unterlassens der unangemeldeten Kontrollen bei den Four, welche in RS mindestens monatlich einmal vorzunehmen sind (VR 10); insbesondere, weil die Bilanzen des Truppenhaushaltes sowie die Warenkontrollen nicht durchgerechnet bzw. gründlich überprüft worden sind (VR 57).

3.2. Fälschung dienstlicher Aktenstücke (Art 78 MStG):

- Wegen Erteilens des Befehls an die Four, AVM-Fassungen erst in der folgenden Buchhaltungsperiode zu verbuchen statt in derjenigen Buchhaltungsperiode, in der die Fassungen erfolgt sind (VR 15; VR 119 Abs 2c);
- weil die Qm ihre eigenen AVM-Fassungen erst in der nächsten Buchhaltungsperiode verbuchten.

3.3. Befehl zur Urkundenfälschung (Art 172 in Verbindung mit Art 18 MStG):

Weil der 2. Qm in der letzten RS-Woche dem Four I. Kp befahl, dessen Verpflegungskreditüberschuss von rund Fr. 400.– in Form von 80 Tagesportionen à Fr. 4.90, total Fr. 392.– fiktiv an die II. Kp abzutreten, obwohl die II. Kp die I. Kp nie in diesem Rahmen verpflegt hatte (Buchhaltungsmanipulation zum Zwecke der Kreditschiebung, was nach VR 95 grundsätzlich verboten ist).

3.4. Befehl zur Veruntreuung (Art 131 in Verbindung mit Art 18 MStG):

Wegen der oben unter Ziffer 3.3. erwähnten Kreditschiebung von 80 Portionen.

4. Strafbare Handlungen der Fouriere

(wobei nicht alle vier Four sämtliche, in folgenden genannten Straftatbeständen erfüllt haben.)

4.1. Fälschung dienstlicher Aktenstücke (Art 78 MStG):

Wegen Verbuchung von AVM-Fassungen erst in der nachfolgenden Buchhaltungsperiode, statt in jener Buchhaltungsperiode, in der die fraglichen Fassungen erfolgt waren (VR 15; VR 119 Abs 2c).

4.2. Urkundenfälschung (Art 172 MStG):

- Weil der Four der I. Kp in der letzten RS-Woche auf Befehl des 2. Qm seinen Aktivsaldo von ungefähr Fr. 400.– weitgehend auf die defizitäre II. Kp übertrug und weil er dadurch den Verpflegungsbestand und den Kreditanspruch in Form von 80 Tagesportionen im Stanef sowie in der Verpflegungsabrechnung falsch darstellte;
- und weil der Four der II. Kp diese 80 Tagesportionen von der I. Kp übernahm und dementsprechend im Stanef, im Formular «von andern Korps» und in der Verpflegungsabrechnung unrichtige Angaben machte.

4.3. Veruntreuung (Art 131 MStG):

Weil der Four der I. Kp durch Übertragung der in Ziffer 4.2. erwähnten 80 Tagesportionen an die II. Kp zum Nachteil seiner eigenen Kp Geldmittel zugunsten der II. Kp entzogen hat, ohne von dieser entsprechende Verpflegungsleistungen erhalten zu haben.

4.4. Ungehorsam (Art 61 MStG):

- Wegen Nichtführens der «Wöchentlichen Bilanz des Truppenhaushalts», obwohl dies im Schulbefehl für den Kommissariatsdienst in Ziffer 3.8. vorgeschrieben war;
- weil der Four der III. Kp den Schlüssel des AVM-Magazins entgegen der Vorschrift von Ziffer 3.7. des Kom D Befehls dauernd seinem Küchenchef überliess, ohne diesen wenigstens bei der Magazinverwaltung genügend zu überwachen.

4.5. Nichtbefolgen von Dienstvorschriften (Art 72 MStG):

Weil der Four der II. Kp ab 11. RS-Woche bei seinen Verpflegungsplänen keine Kostenberechnung mehr machte (VR 101).

5. Beurteilung, Verschulden und Strafe

5.1. Quartiermeister

Bei den beiden Oblt Qm erachtete der UR das *Verschulden* als schwer, beim 2. Qm sprach er sogar von einer «aussergewöhnlichen Schwere seines Verschuldens». Gegen beide Oblt sprechen ihre Vorgesetztenstellungen und langjährigen Erfahrungen als Qm, das Anstiften von Untergebenen zu strafbaren Handlungen, die

offenkundige eigene Bequemlichkeit und deren Unterstützung bei den Fourieren.

Beim 1. Qm beantragt der Untersuchungsrichter *10 Tage scharfen Arrest* und beim 2. Qm *15 Tage scharfen Arrest*.

5.2. Fouriere

Bei den Fourieren erachtete der Untersuchungsrichter das Verschulden nicht als allzuschwer. Er beantragt beim Four der I. Kp *4 Tage einfachen Arrest*, beim Four der II. Kp *5 Tage scharfen Arrest*, beim Four der III. Kp *3 Tage einfachen Arrest* und beim Four der IV. Kp *3 Tage einfachen Arrest*.

6. Finanzielle Folgen

Durch die Überschreitung des Verpflegungskredits ist dem Bund ein Schaden in der Höhe von rund Fr. 11'000.– entstanden.

Laut VR 5 (MO Art 26 Abs 3) und 226 (MO Art 26 Abs 1 und 2) haften die Rechnungsführer und die sie kontrollierenden Organe für den dem Bund entstandenen Schaden.

Aufgrund der Schlussfolgerung des UR und des VR 228 Abs 1 (MO Art 27 Abs 2) hat das OKK die Schadenbeteiligung entsprechend dem Verschulden der betreffenden Angehörigen der Armee individuell festgelegt. Ein bestimmter Restbetrag der Kreditüberschreitung wird durch den Bund übernommen.

Neue Landeskarten

Das Bundesamt für Landestopographie hat folgende Landeskarten neu bzw. überarbeitet herausgebracht:

Karten 1 : 25 000

Blatt 1176	Schiers
1195	Reichenau
1196	Arosa
1197	Davos
1198	Silvretta
1216	Filisur
1218	Zernez
1234	Vals
1236	Savognin
1237	Albulapass
1238	Piz Quattervals
1239 bis	Müstair
1256	Bivio
1258	La Stretta
1278	La Rösa

Karten 1 : 50 000

Blatt 237	Walenstadt
238	Montafon
239	Arlberg
246	Klausenpass
257	Safiental
259 bis	Glorenza
254 T	Wanderkarte Interlaken

Karten 1 : 100 000

Blatt 28 bis	Lindau
--------------	--------

Karten 1 : 200 000

Blatt 2	Ostschweiz
---------	------------

Zusammensetzungen 1 : 25 000

Blatt 2509	Pizolgebiet
2512	Flumserberge-Walensee
2513	Toggenburg-Walensee